



Zentralsekretariat

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per E-Mail: v@bka.gv.at
sowie an: elisabeth.dujmovits@bka.gv.at
und an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
und sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
4.017/2014-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BKA-601.999/0001-V/1/2014

Datum:
Wien, 7. Mai 2014

**Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird;
Übermittlung eines Nachhanges zur bereits abgegebenen Stellungnahme
der GÖD vom 5. Mai 2014**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst leitet zum oben genannten Entwurf im Nachhang zur bereits abgegebenen Stellungnahme von 5. Mai 2014 die Position der Bundesvertretung Wirtschaftsverwaltung wie folgt weiter:

“ Die grundsätzliche Intention wird unterstützt, im Verwaltungshandeln mehr Transparenz einzuführen.

Allerdings kann den Ausführungen in den Erläuterungen zu den Auswirkungen in finanzieller Hinsicht in keiner Weise gefolgt werden.

Mehrfach wird in den Erläuterungen zum Entwurf ausgeführt, dass auf längere Sicht keine relevanten finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind (z.B. Vorwort Seite 1).

Vorgesehen ist allerdings eine

- aktive Informationspolitik (z.B. mit Websites o.Ä.) sowie insbesondere
- die Gewährung von Information auf Antrag (inklusive Durchsetzungsmöglichkeit für den Bürger, bescheidmäßige Erledigung im Falle der Verweigerung der Informationsweitergabe etc.).

Dazu zu sagen, dass dies für die Verwaltung keine wesentlichen Auswirkungen bedeutet, kann nicht nachvollzogen werden. Auch das angeführte Argument, dass das bisher geltende Modell der Auskunftspflicht (Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der

Der Entwurf wird daher bis zur Vorlage entsprechender Ausführungen über die tatsächlichen Auswirkungen auf die Verwaltung in finanzieller und personeller Hinsicht abgelehnt.

Zu den Kosten

Die Einführung von Gebühren für die Informationserteilung sollte aus zwei Gründen unbedingt vorgesehen werden:

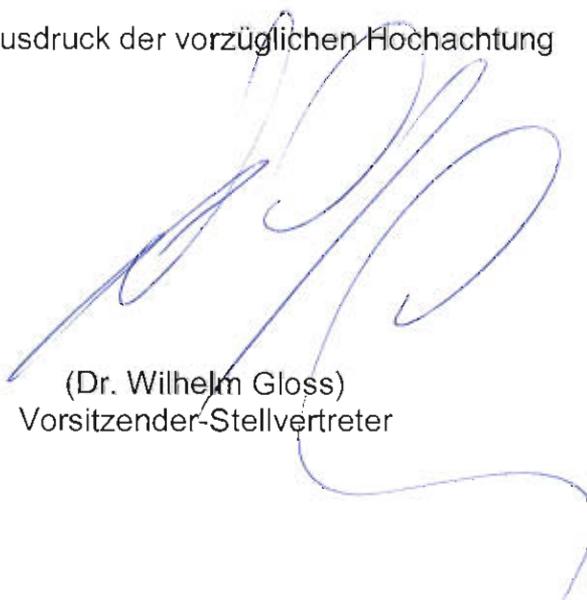
Um die zusätzlichen Mehrkosten der Verwaltung bei der Administration der geplanten BV-G Novelle zur Informationsfreiheit abzudecken. Alles andere wäre völlig systemwidrig. Darüber hinaus wäre dadurch auch möglich, eine missbräuchliche Anwendung des BV-G und der ausführenden Gesetze in Grenzen zu halten.

Auf die Gesetzeslage in Deutschland wird verwiesen.

Zum Datenschutz für MitarbeiterInnen im öffentlichen Dienst

Bei den geplanten Transparenz- und Informationsmaßnahmen sind die Rechte der MitarbeiterInnen im öffentlichen Dienst, insbesondere auf Datenschutz, hinreichend zu wahren. Darüber hinaus ist bedenklich, dass nicht nur die MitarbeiterInnen des öffentlichen Dienstes, sondern auch die Kunden (Verfahrensparteien) des öffentlichen Dienstes nicht mehr ausreichend geschützt und Sachverhalte für die Öffentlichkeit einsehbar sind, die im Verfahren vertraulich zu behandeln waren. Hinzu kommt, dass man nun ganz einfach Arbeitsprofile über die MitarbeiterInnen des öffentlichen Dienstes anlegen kann, deren Verwendung durchaus die persönlichen Bereiche jedes Einzelnen verletzen könnte und deren Erstellung auch keine Privatfirma dulden würde. “

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter